

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

**Der Kreisausschuss**

Vorlagen-Nr.: **KA\_AF/0050/2018**

Bereich  
IT-Sicherheitsbeauftragter/Datenschutzbeauftragter

Gelnhausen, 06.06.2018

Sachbearbeiter/in  
Jürgen Fix-Ambrosius

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
<b>Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>12.06.2018</b>	<b>Weiterleitung &gt; Kreistag</b>
<b>Kreistag des Main-Kinzig-Kreises</b>	<b>22.06.2018</b>	<b>Kenntnisnahme</b>

## Beantwortung einer Anfrage

**Beantwortung Anfrage FDP\_AF/0012/2018 Sachstand der Umsetzung der EU-DSGVO im MKK**

**Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

**Beantwortung Anfrage.: FDP\_AF/0012/2018  
Sachstand der Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Main-Kinzig-Kreis**

Die Anfrage der FDP-Fraktion wird vom Datenschutzbeauftragten, dem zuständigen Fachbereich, wie folgt beantwortet:

Der Beschreibung des Gegenstandes in der Anfrage sind zunächst zum allgemeinen Verständnis einige Punkte hinzuzufügen.

Grundsätzlich ist es natürlich richtig, dass die eine EU-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten direkt und uneingeschränkt wirkt. Die EU-DSGVO sieht aber in insgesamt 72 Artikeln sogenannte Öffnungsklauseln vor. Diese geben den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit

- National dort zu regeln, wo die EU keine Regelungsbefugnis hat
- bestehend Regelungen beizubehalten sofern sie das EU-Recht detaillierter beschreiben, das Niveau nicht unterschreiten oder sogar verbessern
- an wenigen benannten Stellen eigene Regelungen zu treffen

Zur Umsetzung in den Nationalstaaten können diese entsprechende Umsetzungsverordnungen erlassen.

Der Bundestag hat dazu am 27. April 2017 das Bundesdatenschutz-Gesetz -neu

zur Vorlage **KA\_AF/0050/2018** vom 06.06.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP\_AF/0012/2018 Sachstand der Umsetzung der EU-DSGVO im MKK**

beschlossen.

Das BDSG-neu wirkt auf

- Öffentliche Stellen des Bundes
- Öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie
  - Bundesrecht ausführen oder
  - als Organe der Rechtspflege tätig werden und es sich nicht um Verwaltungsangelegenheiten handelt.
- Nicht öffentliche Stellen (Wirtschaftsbetriebe, Vereine, Verbände, öffentliche Stelle wenn sie im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen..)

Die Öffnungsklauseln wurden auf Bundesebene soweit genutzt, dass bestehende Rechtsnormen größtenteils bei behalten wurden. Insbesondere die Rechtsnormen die von den öffentlichen Stellen zu beachten sind blieben grundsätzlich bestehen. Ein prominentes Beispiel dafür sind die Sozialgesetzbücher die im Wesentlichen redaktionell überarbeitet wurden.

Die hohen Ansprüche an den Datenschutz, die die SGB schon seit Jahren vorgeben, finden sich weitgehend als Anforderungen in der EU-DSGVO wieder.

Die Umsetzung der EU-DSGVO in Landesrecht regelt das „Hessische Gesetz zur Anpassung des Hessische Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) Nr. 2016/680 und zur Informationsfreiheit“; das „Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz“; kurz hessen-ifg Verabschiedet wurde dieses Gesetz am 26.April 2018. Also einen Monat bevor es wirksam wird.

Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Landkreise.

Zu den wirtschaftlichen Folgen, den möglichen Bußgeldern von bis zu € 20 Millionen ist zu sagen, dass dieses wirtschaftliche Risiko nicht für öffentliche Stellen besteht. Sowohl des BDSG-neu (§43 Abs. 3) als auch des hessen-ifg (§ 36 Abs. 2) sehen keine Bußgelder gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen vor.

Der Imageverlust bei mangelndem Datenschutz bleibt natürlich bestehen.

Zur Beantwortung der konkreten Fragen:

1. **Wird der Main-Kinzig-Kreis die EU Datenschutz-Grundverordnung bis zum 25. Mai 2018 vollständig in seiner Verwaltung umgesetzt haben?**

Nein.

**Wenn nein: Warum nicht?**

Datenschutz, insbesondere die umfangreichen Dokumentations- und Planungsaufgaben sind fortwährende Prozesse, kein Projekt das an einem Stichtag

zur Vorlage KA\_AF/0050/2018 vom 06.06.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP\_AF/0012/2018 Sachstand der Umsetzung der EU-DSGVO im MKK**

abgeschlossen sein könnte.

**Wenn nein: Befürchtet der Main-Kinzig-Kreis ein Verfahren wegen der Nichtumsetzung der EU DSGVO?**

Nein.

Wegen fehlender konkreter Anforderungen an die praktische Umsetzung besteht ein Deutungsspielraum wie insbesondere die Anforderungen an die Transparenz der Datenverarbeitung umfänglich erfüllt werden können.

In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde (HDSB) wird dem Rechnung getragen indem in einem „Datenschutzhandbuch“ relevante Maßnahmen und ergänzende Dokumentationen zusammengefasst werden.

**2. Hat der Main-Kinzig-Kreis ein Leitbild zum Datenschutz erstellt und wird das Leitbild im Kreistag verabschiedet?**

Ein Leitbild zu IT-Sicherheit und Datenschutz gibt es bereits. Derzeit wird an der Aktualisierung gearbeitet.

**3. Wurde im Rahmen der Umsetzung der Verordnung ein Datenschutz-Managementsystem (DSMS) eingeführt?**

Die Einsetzung ist vorgesehen. Im DS-Handbuch wird es beschrieben.

**4. Gibt es ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten gemäß Artikel 30 EU DSGVO?**

Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten wird im MKK seit 1991 kontinuierlich geführt.

**5. Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen hat der Main-Kinzig-Kreis ergriffen, um einen präventiven Datenschutz zu gewährleisten?**

Das Datenschutzhandbuch beschreibt die umgesetzten technischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und Systeme wie z.B. Virenschutz, Datensicherung, Entsorgung von Datenträgern und Papier usw. Details zu den technischen Maßnahmen sind grundsätzlich vertraulich, weil deren Veröffentlichung das Netzwerk des MKK gefährden könnte.

Als organisatorische Maßnahmen regeln insbesondere die IT-Sicherheitsrichtlinie zur IT-Nutzung und die Dienstvereinbarung zur Nutzung von Email und Internet.

Weiterhin werden den Fachbereichen im Datenschutzhandbuch Datenschutz-

zur Vorlage KA\_AF/0050/2018 vom 06.06.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP\_AF/0012/2018 Sachstand der Umsetzung der EU-DSGVO im MKK**

Prozesse (Darstellung der Abläufe zu konkreten Prozessen), Muster zu Risiko-Bewertungen und Folgenabschätzungen, Muster und Vorlagen für neue Verfahrensbeschreibungen, Musterverträge (z.B. zur Auftragsverarbeitung), Mustertexte (z.B. für Einwilligungserklärungen / Richtlinien), Checklisten und Bewertungstabellen (für Audits durch den DSB oder RPA) zur Verfügung gestellt.

- 6. Wurden die Verträge der Auftragsdatenverarbeiter gemäß Artikel 38 EU DSGVO angepasst, damit auch gewährleistet ist, dass die Bestimmungen der EU DSGVO bei externen Auftragnehmern umgesetzt wurden?**

Ja.

- 7. Gibt es eine Datenschutzfolgeabschätzung in Fällen, bei denen dies nach der Grundverordnung gemäß Artikel 35 EU DSGVO notwendig wäre?**

Ja. Vergleichbare Tätigkeiten können in Gruppen zusammengefasst werden. Das wird genutzt.

- 8. Werden die Maßnahmen laufend dokumentiert, so dass man die Einhaltung der EU DSGVO regelmäßig überprüfbar ist?**

Ja, in den Erweiterungen zum Datenschutzhandbuch.

- 9. Wurden die Maßnahmen zur Umsetzung mit den Personalräten und Betriebsräten abgesprochen?**

Nein. Die Maßnahmen werden derzeit im Datenschutzhandbuch beschrieben und erfasst.

Bis jetzt handelt es sich dabei um eine Zusammenfassung der Information und Empfehlungen des DSB und seiner zentralen Dokumentation zum Datenschutz.

- 10. Gibt es regelmäßig Mitarbeiterschulungen zum Thema Datenschutz?**

Ja, diese werden Fachbereichs bezogen durchgeführt.

- 11. Welche Rolle übernimmt zukünftig der Datenschutzbeauftragte des Main-Kinzig-Kreises?**

Bei der Gesamtschau der relevanten Datenschutzregelungen lassen sich als Kernaufgaben des Datenschutzbeauftragten Unterrichtung und Beratung, Überwachung der Einhaltung aller Datenschutzvorschriften, Sensibilisierung und

zur Vorlage **KA\_AF/0050/2018** vom 06.06.2018

**Betr.: Beantwortung Anfrage FDP\_AF/0012/2018 Sachstand der Umsetzung der EU-DSGVO im MKK**

Schulung, Beratung und Überwachung in Zusammenhang mit Risikobewertungen und Folgenabschätzungen, Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und Tätigkeiten als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde zusammenfassen.

**12. Welche Unterstützung hat der Main-Kinzig-Kreis den kreisangehörigen Kommunen für eine fristgerechte Umsetzung gegeben?**

Auf Anfrage wurden die Kommunen im Rahmen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten unterstützt.

**13. Ist der Main-Kinzig-Kreis in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde verpflichtet, die fristgerechte Einführung bei den kreisangehörigen Kommunen zu überprüfen?**

Nein.

**14. Plant der Main-Kinzig-Kreis einen „Konzerndatenschutzbeauftragten“ für seine gesamten Beteiligungen zu bestellen, damit einheitliche Standards gewährleistet werden?**

Ob in der juristischen Zusammensetzung zwischen MKK und den Beteiligungsgesellschaften überhaupt ein Konzerndatenschutzbeauftragter eingesetzt werden kann, muss noch geprüft werden.